

Antrag auf Überlassung einer Grillstelle

Grillstelle 1 – Wassersport: (___), maximal 50 Personen*
*wenn keine Sportkurse betroffen

Grillstelle 2 – Badestrand: (___), maximal 30 Personen

Grillstelle 3 – Tennishütte: (___), maximal 20 Personen

Universitätsstraße 10
D-78464 Konstanz
+49 7531 88-2590
Fax +49 7531 88-3008

hsp@uni-konstanz.de
www.hsp.uni-konstanz.de

Datum: _____ von _____ bis _____ Uhr Personen: _____

Name Verantwortliche/r: _____ Fakultät/Institut: _____

Adresse: _____ Emailadresse: _____

Telefon: _____ Mobil: _____ Mietgebühr: _____

Anweisung über die Benutzung der Grillstellen des Hochschulsport Konstanz auf dem Gelände der Universität Konstanz

Seite: 1/3

§ 1: Allgemeines und Zweckbestimmung

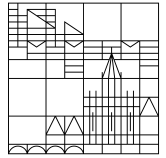
1. Der Hochschulsport der Universität Konstanz stellt die ausgewiesenen Grillplätze als anmietbare Einrichtung für Angehörige der Universität Konstanz zum Gebrauch zur Verfügung.

§ 2: Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Grillplätze kann über den Hochschulsport reserviert werden, wobei die Reihenfolge der Reservierung die Vergabe bestimmt.
2. Die Nutzung der Grillplätze kann vorübergehend eingeschränkt oder (kurzfristig) storniert werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o.ä.)
3. Die Platzordnung für das Wassersportgelände der Universität Konstanz gilt in Ergänzung zu diesem Benutzungsrecht.

§ 3: Benutzungszeiten

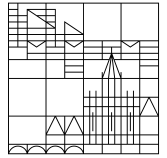
1. Die Benutzungszeiten werden durch den Hochschulsport der Universität Konstanz in Anlehnung an die Vorgaben der Stadt Konstanz, Amt für Stadtplanung und Umwelt wie folgt festgelegt:
 - a. Montag bis Freitag: bis max. 22:00 Uhr
 - b. Samstag, Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen: bis max. 23:00 Uhr



2. Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist einzuhalten; die Benutzung von Rundfunkgeräten/ mobilen Soundboxen etc. und Lautsprechern ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.
3. **Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass die AnwohnerInnen nicht in ihrer Nachtruhe durch Lärm oder Licht gestört werden.**

§ 4: Benutzungsregeln

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Hochschulsport Universität Konstanz und die Universität Konstanz übernehmen keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, den Hochschulsport Universität Konstanz und die Universität Konstanz von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillplätze entstehen.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der Grillplätze, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hochschulsport der Universität Konstanz zu melden.
3. Die Grillplätze sind pfleglich und schonend zu behandeln und sauber zu halten. Der Grillplatz und die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt werden.
4. Der anfallende Müll ist von den Benutzern grundsätzlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu stehen Müllbehälter an der Tennishütte, an der Universitätssporthalle und am Wassersportgelände bereit. Die Grillstelle inkl. der Grillrost sind nach der Benutzung zu säubern.
5. Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. sind nicht gestattet.
6. Auf den Grillplätzen ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen und die Benutzung von Stromaggregaten nicht gestattet.
7. Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern im Bereich der Grillstelle ist untersagt.
8. Auf den gesamten Flächen des Sportgeländes der Universität Konstanz ist es verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
9. Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden, kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz oder ähnliches. Offenes Feuer darf nur auf der dafür vorgesehenen Grillstelle gemacht werden. Holzfeuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Keinesfalls dürfen Äste und Zweige von Bäumen auf dem Gelände abgeschnitten werden.
10. Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden.



11. Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen nicht abgebrannt werden.
12. Die Nutzung der überdachten Wassersportanlagen bedarf einer gesonderten Genehmigung.
13. Sollte die maximale Teilnehmerzahl pro Grillstelle überschritten werden, ist vorher die Genehmigung der Leitung des Hochschulsports einzuholen.
14. Die Mietgebühr berechnet sich anhand der Gruppengröße: bis 20 Personen € 25,--, bis 50 Personen € 50,--. Der/die Verantwortliche verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die genannten Regeln eingehalten werden. Bei Überlassung der Grillstelle wird eine Kautionshöhe von 50,- € erhoben, die nach unbeanstandeter Abnahme der Grillstelle zur Öffnungszeit am folgenden Tag zurückgezahlt wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzsprüche bleiben vorbehalten. Kautionen, die nicht bis zum Ende der Sommersaison (15. Oktober) abgeholt werden, verfallen.

§ 5: Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 142 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 und § 4 Nr. 3-11 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeverordnung i.V.m § 17 Abs. 1. U. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

Konstanz, den ____ . ____ . 201

Unterschrift MieterIn: _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____